



Skandinavien verfügt über erfreulich hohe, stabile, jagdlich nutzbare Rauhfußhuhnbesätze (im Foto balzende Birkhähne). In Mitteleuropa gibt es bedauerlicherweise fast nur noch inselartige Restvorkommen, die teilweise kurz vor dem Erlöschen sind. In solchen Gebieten die Bejagung des Habichts zu verbieten ist auch unter Naturschutzaspekten unsinnig.

Foto: Klaus Wernicke

fer im Rahmen des Erfordernissen und Zumutbaren Hilfe leisten, also die Tat verhindern. Im Extremfalle auch durch Gebrauch der Schußwaffe (siehe hierzu im einzelnen: „Der Jäger und sein Recht“, Verlag Paul Parey, S. 200 bis 207 und Tabelle 13). Mark G. v. Pück.

RTL – „Explosiv“

WuH 16/1989 und 21/1990

Da ich direkt angesprochen (WuH 21/1990, Seite 40) wurde: Karl Wörstmann hat sich recht, „daß man sich darauf einrichtet, wenn man das (nämlich, was Olaf Kracht unter „Moderation“ versteht) weiß. Tatsächlich wußte das (vorher) keiner von uns vier Jägern, denen dann laufend das Wort abgeschnitten wurde. Wir kamen alle unter der Voraussetzung, daß es kritisch und sicher o. hart, aber fair zugehen würde.

Daß viele Jäger über den Verlauf der Diskussion in täuscht waren, kann ich ihnen nachfühlen: Nicht nur, wenn man eine Diskussion am Fernsehschirm verfolgt, auch wenn man selbst vor der laufenden Kamera gesessen ist, fällt einem nachher manches treffen. Das Wort ein, das man hätte sagen können.

Aber daß wir vier unfair behandelt wurden, hat einen überraschenden Effekt gehabt. Ich habe einen ganzen Kor voll Briefe von Nichtjägern bekommen, die bemerkt haben, wie unfair der Moderator war – und die sich daher (!) an die Sendung hin mit den Jägern für solidarisch erklärt haben.

Joachim Graf Schönbusch

Man könnte den Rauhfußhühnern helfen, warum tut man's nicht?

WuH 14/1989, Seite 82

Es ist schade, daß dieser Bericht so unscheinbar in Ihrer Zeitschrift behandelt wurde, ich kann ihm uneingeschränkt zustimmen, da er die einzige Möglichkeit schildert, das Auerwild vor dem Aussterben zu retten, nämlich eine konsequente Bejagung der Raubwildarten, die Einfluß auf den Besatz der Rauhfußhühner haben. Es hat sich im Nord-schwarzwald in Wildbad ein Auerwildhegering gebildet, der aber bedauerlicherweise nicht lebensfähig ist.

Auch für den noch guten Haselwildbesatz ist die Zeit ge-

zählt, deshalb möchte ich den obigen Artikel des Dr. Henze allen Leuten ans Herz legen, die sich mit dem Schutz der Rauhfußhühner beschäftigen. Aus einem Bericht des Forstamtsleiters vom Forstamt Wildbad ging hervor, daß von dem ausgewilderten Auerwild kein Vogel älter als 63 Tage wurde. Es befassen sich zu viele Leute mit diesem Problem, die keine Ahnung haben. Deshalb wäre es schade, wenn Steuergelder für Aktionen verschwendet werden, die von vornherein zum Scheitern verdammt sind.

Hans Blumenthal

ren Anwohnern gehört, trotzdem kam ihr niemand zu Hilfe!

Dr. med. H. G. aus F.

Antwort: Selbstverständlich! Richtet sich der Angriff nicht gegen den Jäger selbst, sondern gegen einen anderen, so ist ein Fall der sog. *Nothilfe* gegeben. Die *Nothilfe* hat dieselben Voraussetzungen wie die Notwehr, nur der Angriff richtet sich nicht gegen den Verteidiger, sondern gegen einen Dritten.

Der Jäger darf deshalb innerhalb der Grenzen der Notwehr (gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, Erforderlichkeit der Abwehr) Hilfe leisten, als letztes Mittel auch durch Einsatz der Waffe. Auch das Mitführen der Waffe zum Tatort ist gerechtfertigt, wenn in der Nachbarschaft Hilferufe erschallen.

Im geschilderten Fall hätte also ein Waffenbesitzer der jungen Frau helfen dürfen und meiner Auffassung nach sogar müssen (!), weil für das Opfer ein Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB gegeben war (unterlassene Hilfeleistung).

Wenn also z. B. ein Jäger unterwegs zur Jagd oder im Revier Zeuge einer Straftat wird, so muß er regelmäßig dem Op-

gerade eine Straftat verübt wird, mit der Waffe zu Hilfe kommen?

Anlaß zu dieser Frage ist ein Mordfall in N., dem eine junge Frau zum Opfer gefallen ist. Ihre Hilferufe wurden fast eine halbe Stunde lang von mehre-

Jäger vor Gericht: Notwehr

WuH 6, 9, 12 und 14/1989

Eine wichtige Frage, die für jeden Jäger und Waffenbesitzer große Bedeutung erlangen kann, wurde noch nicht angesprochen: Darf ein Jäger/Waffenbesitzer einer Person, an der